

**Empfehlung:**

**Welche Ehrenamtliche müssen ein *erweitertes Führungszeugnis* (eFZ) vorlegen?**

Diese Empfehlungen wurden vom Präventionsbeauftragten der Diözese Passau in Absprache mit dessen Beraterstab erarbeitet. Da nicht alle Tätigkeiten im Einzelnen erfasst werden konnten, ist jeder Einzelfall zu prüfen. Im Zweifelsfall sollte ein eFZ vorgelegt werden.

**Die Einsichtnahme ist laut § 72a SGB VIII vorgeschrieben, wenn ...**

... Kinder oder Jugendliche **beaufsichtigt, betreut, erzogen** oder **ausgebildet** werden oder ein vergleichbarer Kontakt zu ihnen unterhalten wird, wenn es also um

**Tätigkeiten in einem pädagogischen oder betreuenden Zusammenhang**

geht.

Entscheidend hierbei sind Art, Intensität und Dauer des Kontaktes.

Alle Tätigkeiten, die keinen betreuenden oder pädagogischen Anteil haben, sind von dieser Gesetzesregelung nicht erfasst (z.B. Kassenwart, Materialwart, reine Vorstandstätigkeit, Ausschank- oder Thekendienst im Jugendtreff, Koch/Köchin in der Ferienfreizeit).

Von der Vorlage eines *erweiterten Führungszeugnisses* kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn die ...

a. **Art des Kontaktes ...**

... kein oder nur minimales Gefährdungsrisiko aufweist:

z.B. kein besonderes Nähe-/Vertrauens-/ Abhängigkeits-/Machtverhältnis oder Schutzbedürfnis, geringer Altersunterschied zwischen Ehrenamtlichen und Teilnehmenden

b. **Intensität des Kontaktes ...**

... kein oder nur minimales Gefährdungsrisiko aufweist:

z.B. sehr offener Kontext oder Ort, ausschließliche Tätigkeit in der Gruppe oder in einem Leitungsteam, keine Einzelbetreuung, geringer Grad an Intimität

c. **Dauer des Kontaktes ...**

... kein oder nur minimales Gefährdungsrisiko aufweist:

z.B. keine regelmäßigen oder längeren Kontakte zu gleich bleibenden Kindern oder Jugendlichen, sondern einmalige, punktuelle, nur gelegentliche Kontakte oder Tätigkeiten, bei denen die Teilnehmenden regelmäßig wechseln

Generell gelten die Regelungen des Gesetzes für Tätigkeiten im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe. Dazu gehören auch Angebote der kirchlichen und verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit vor Ort.

Nicht darunter fallen kirchenspezifisch eindeutig abgrenzbare Angebote wie die Sakramentenkatechese (Kommunion- und Firmunterricht).

Werden jedoch z.B. mit Firm-/Kommuniongruppen Freizeiten mit Übernachtung oder im Anschluss an die Firmkatechese dauerhaft Gruppenstunden durchgeführt, müssen die Leiter/innen und Betreuer/innen ebenfalls ein eFZ vorlegen.

Empfehlung zur Einordnung  
ehrenamtlicher Tätigkeiten für die Vorlage eines *erweiterten Führungszeugnisses* (eFZ)

Tätigkeit/Angebot	Beschreibung/Bsp.	Empfehlung für eFZ	Begründung
<b>regelmäßige Gruppenstunden / Treffs oder ähnliche Angebote</b>			
Kinder- und Jugendgruppenleiter/in  Leiter/in von Kinder-/Jugendchor, Band usw.	regelmäßige, dauerhafte oder intensive Betreuung einer festen Gruppe (Altersunterschied zwischen Leitung und Teilnehmenden i.d.R. mehr als 2 Jahre)	ja	Die Art sowie Regelmäßigkeit oder Intensität der Tätigkeit lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es kann ein Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis vorliegen.
<b>Offene Angebote</b>			
Leiter/in eines offenen Treffs	regelmäßige, dauerhafte Leitung oder Betreuung in einer offenen Einrichtung	ja	Die Art sowie Regelmäßigkeit der Tätigkeit lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es kann ein Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis vorliegen.
Mitarbeiter/in eines offenen Treffs		ja	
<b>Freizeitmaßnahmen mit Übernachtungen (Zeltlager, Wochenenden, etc.)</b>			
Leiter/in	Aktionen/Veranstaltungen, an denen Leitung/Betreuer gemeinsam mit Teilnehmenden übernachten. Es entsteht auf kurze Zeit ein enger, intensiver Kontakt (z.B. gemeinsame Zelte, Zimmer, Umkleiden, Duschen)	ja	Die Art sowie Intensität der Tätigkeit lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es kann ein Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis vorliegen.
Betreuer/in und Teamer/in		ja	
<b>Aktionen, Projekte, Veranstaltungen ohne Übernachtung</b>			
Mitarbeiter/in bei kurzzeitigen oder zeitlich befristeten Projekten, Aktionen, Veranstaltungen	Leitung oder Betreuung bei einer zeitlich befristeten Aktion ohne Übernachtung (z.B. Disko, Spiele-/Pfarrfest, Karneval, Tagesausflüge; 72-Stunden-Aktion etc.)	nein	Art, Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und Macht- bzw. Abhängigkeitsstruktur erwarten. Die Maßnahmen finden in der Regel im öffentlichen Raum statt, mit oft wechselnden Teilnehmenden
Mitarbeiter/in bei ganztägigen Ferienangeboten	Ganztägige Ferienangebote/-spiele über mehrere Tage/Wochen mit öfter wiederkehrenden TN	ja	Die Art, Dauer sowie Intensität der Tätigkeit lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu.
<b>Unterstützung durch Eltern, Helfer/-innen, Praktikant/-innen</b>			
Hospitant/in Kurz-Praktikant/in	zeitlich begrenzte Tätigkeit, unter Aufsicht von qualifizierten Leitern/-innen	nein	Art, Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und Macht- oder Abhängigkeitsstruktur erwarten.
„Hilfs“-Gruppenleiter/in	spontane, nicht regelmäßige Tätigkeit als Helfer, unter Aufsicht von qualifizierten Leitern/-innen	nein	
Kommunioneltern/ Firmeltern	zeitlich begrenzte Unterweisung im Rahmen der Erstkommunion- oder Firmvorbereitung	nein	Art, Dauer und Intensität lassen i.d.R. keine besondere Macht- oder Abhängigkeitsstruktur erwarten; Sakramentenkatechese keine Tätigkeit der Kinder- und Jugendhilfe
Organisatorische Helfer/-innen ohne Betreuungsfunktion	Küchen/ Verkaufsdienst (Getränke...) Koch/Köchin, Fahrdienst etc.	nein	Keine betreuende oder pädagogische Tätigkeit